



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 75 b)

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Hilfe für das palästinensische Volk

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.25 und A/76/L.25/Add.1)]

76/126. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 75/126 vom 11. Dezember 2020 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, das Übereinkommen über die

¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Ebd.



unterstreichend, wie wichtig die am 12. Oktober 2014 abgehaltene Internationale

sowie unter Begrüßung des von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommens betreffend den Zugang zum Gazastreifen und fordernd, dass es vollständig durchgeführt wird und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für humanitäre und gewerbliche Zwecke und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

betonend, dass die Situation im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

sowie betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen, namentlich indem der unerlaubte Handel mit Waffen und Munition verhindert und die dauerhafte Wiederöffnung der Übergänge auf der Grundlage der bestehenden Abkommen, einschließlich des Abkommens von 2005 über die Bewegungsfreiheit und den Zugang zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel, sichergestellt wird,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Palästinensische Behörde im Gazastreifen ihre volle Regierungsverantwortung in allen Bereichen wirksam wahrnimmt, unter anderem durch ihre Präsenz an den Gaza-Übergängen,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts unter allen seinen Aspekten herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 und 1860 (2009), sowie des Rahmens der Madrider Konferenz und des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen, souveränen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet Sicherheit leben und sich gegenseitig anerkennen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis Staat

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiter gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein koordinierter Mechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* die am 25. September 2013, 22. September 2014, 27. Mai und 30. September 2015, 19. September 2016, 18. September 2017, 27. September 2018, 26. September 2019, 2. Juni 2020, 23. Februar und 17. November 2021 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe, die Ergebnisse der am 12. Oktober 2014 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas und die großzügigen Zusagen der Geber zur Unterstützung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes und fordert mit Nachdruck die rasche Auszahlung der von den Gebern zugesagten Mittel;

7. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Der Wiederaufbau Gazas zu ergreifen, um die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau rasch, nachhaltig und wirksam zu fördern;

8. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Auszahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

9. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

10. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*51. Plenarsitzung
10. Dezember 2021*